

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN LEASING

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- a) Der Leasinggeber verleast den im Leasingantrag konkret beschriebenen Leasinggegenstand und überlässt diesen dem Leasingnehmer ausschließlich nach Maßgabe dieses Leasingvertrages. Die Nutzung des überlassenen Leasinggegenstandes darf ausschließlich im Rahmen allfälliger Bedingungen und Auflagen des Herstellers bzw. Händlers (des Lieferanten) erfolgen. Der Leasingnehmer hat diese Bedingungen zur Kenntnis genommen und erkennt sie hiermit an.
- b) Der Leasingvertrag umfasst außer diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie dem Leasingantrag auch die Übernahmebestätigung, die Finanzierungsbestätigung sowie eine allfällige Deckungsbestätigung der Versicherung und eventuelle weitere Anlagen, die jeweils im Leasingantrag festgehalten sind oder vom Leasinggeber festgelegt werden. Der Leasingnehmer ermächtigt den Leasinggeber, den gegenständlichen Vertrag im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen auszufüllen, zu ergänzen oder bei Bedarf zu korrigieren.
- c) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben für die Dauer sämtlicher unter Bezug auf diese Bedingungen abgeschlossener Leasingverträge in Kraft.
- d) Der Leasinggeber weist den Leasingnehmer hiermit ausdrücklich darauf hin, dass Zusicherungen Dritter und Vereinbarungen mit Dritten nur dann für den Leasinggeber bindend sind, wenn der Leasinggeber diese schriftlich anerkannt hat. Es obliegt dem Leasingnehmer, gegebenenfalls die Zustimmung des Leasinggebers einzuholen.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

- a) Der Leasingnehmer stellt dem Leasinggeber mit Unterfertigung des Leasingantrages ein für die Dauer von drei Monate bindendes Anbot auf Abschluss eines Leasingvertrages zu den Bedingungen des Leasingantrages und dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- b) Der Abschluss des Leasingvertrages zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgt durch Gegenzeichnung des Leasingantrages durch den Leasinggeber. Die Annahme des Angebotes durch den Leasinggeber kann auch schlüssig erfolgen, indem bezüglich des vertragsgegenständlichen Leasinggegenstandes eine Finanzierungsbestätigung an den Lieferanten übermittelt wird.

3. LIEFERUNG

- a) Der Leasingnehmer hat den Leasinggegenstand selbst beim Lieferanten ausgesucht. Der Leasinggeber wird erst dann den Leasinggegenstand beim Lieferanten bestellen, wenn alle Sicherheiten, insbesondere die vereinbarte Leasingentgeltvorauszahlung beim Leasinggeber eingelangt sind. Aufgrund des mit dem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrages erwirbt der Leasinggeber mit der Übernahme des Leasinggegenstandes durch den Leasingnehmer im Weg der Besitzanweisung Eigentum am Leasinggegenstand. Mit dieser Übernahme wird der Leasingnehmer vom Leasinggeber angewiesen, den Leasinggegenstand für den Leasinggeber innezuhaben. Mit Bereitstellung des Leasinggegenstandes durch den Leasinggeber oder den Lieferanten an den Leasingnehmer hat dieser den Leasinggegenstand zu übernehmen und die Übernahmebestätigung auszustellen. Ist der Leasingnehmer auch Lieferant (sale and lease back), erfolgt die Übergabe des Leasingobjektes bei Kaufvertragsabschluss. Dem Leasinggeber obliegt dies falls keinerlei Gewährleistung und Haftung. Der Leasingnehmer hat die Aufgabe, rechtzeitig Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Montage, Inbetriebnahme und Betrieb des Leasinggegenstandes auf seine Kosten zu schaffen. Für die Lieferung des Leasinggegenstandes, die durch den Lieferanten erfolgt, gelten sinngemäß, soweit in diesem Leasingvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, die Lieferbedingungen des Lieferanten, die dem Leasingnehmer bekannt sind.
- b) Kommt der Kaufvertrag nicht zustande oder wird er vor Lieferung des Leasinggegenstandes rückgängig gemacht, so wird der Leasingvertrag gegenstandslos. In diesem Fall stehen dem Leasingnehmer gegenüber dem Leasinggeber keine Ansprüche zu.
- c) Der Leasinggeber haftet nicht für Lieferunvermögen oder Verzug des Lieferanten und tritt hiermit dem Leasingnehmer etwaige Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Verzuges oder Lieferunvermögens ab.
- d) Der Leasingnehmer hat alles für den üblichen Gebrauch des Leasinggegenstandes Notwendige auf eigene Kosten zu veranlassen. Kosten für Lieferung, Transportversicherung und Installation trägt der Leasingnehmer. Er wird den Leasinggegenstand bei Lieferung unverzüglich auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit untersuchen und in der Übernahmebestätigung (Anlage) die vertragskonforme Lieferung bestätigen. Nachteile, die aus der Unterlassung oder Unvollständigkeit der Mängelprüfung entstehen, trägt der Leasingnehmer. Die Übernahmebestätigung wird wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Sie ist unverzüglich an den Leasinggeber zu senden. Der Leasingnehmer nimmt zur Kenntnis, dass diese Übernahmebestätigung die wesentliche Voraussetzung für die Auszahlung des Kaufpreises durch den Leasinggeber an den Lieferanten ist. Entstehen dem Leasinggeber durch unrichtige oder wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben des Leasingnehmers in dieser Übernahmebestätigung ein Schaden, so hat der Leasingnehmer diesen zu ersetzen.
- e) Weist der Leasinggegenstand Mängel auf, hat der Leasingnehmer diese unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferanten zu rügen.
- f) Der Leasingnehmer verpflichtet sich, auf dem Leasinggegenstand einen für Dritte leicht und deutlich sichtbaren Hinweis auf das fremde Eigentum des Leasinggebers anzubringen und eine entsprechende Eigentumskennzeichnung durch den Leasinggeber während der Dauer des Leasingvertrages zu dulden.
- g) Übernimmt der Leasingnehmer den Leasinggegenstand auch nicht nach schriftlicher Setzung der 14-tägigen Nachfrist, kann der Leasinggeber vom Vertrag zurücktreten und eine Stornogebühr von 15% des Bruttolistenpreises (Listenpreis inkl. NOVA u. USI) begehren, ohne dass dadurch die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches ausgeschlossen ist. Der Leasinggeber ist darüber hinaus berechtigt, den Leasingvertrag gemäß Punkt 10. vorzeitig aufzukündigen und den Schadenersatz gemäß Punkt 10 c) geltend zu machen. Bei Kfz berechnet sich die Höhe des Schadenersatzanspruches jedenfalls aus der durch eine allfällige polizeiliche Zulassung oder sonstigen Verwendung eingetretenen Wertminderung.

4. GEFAHRTRAGUNG UND VERSICHERUNG

- a) Mit Übergabe oder Bereitstellung des Leasinggegenstandes beim Leasingnehmer geht die Gefahr für Beschädigung, Untergang, Totalschaden, Diebstahl, Verlust oder vorzeitigen Verschleiß, dies ohne Rücksicht auf die Ursache, also auch bei höherer Gewalt, es sei denn, die Beschädigungen oder der Verlust wurden vom Leasinggeber verschuldet, auf den Leasingnehmer über. Ab Übergabe bis zur Rückgabe des Leasingobjektes trägt der Leasingnehmer auch die

Gefahr des mangelnden (technischen und wirtschaftlichen) Benutzbarkeit desselben, sei dies vorübergehend oder dauernd. Der Eintritt sämtlicher Schäden entbindet den Leasingnehmer nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere nicht von dessen Pflicht zur Leistung der vereinbarten Entgelte.

- b) Bei gänzlichem Untergang des Leasinggegenstandes endet der Leasingvertrag am Tage des Eintretens eines solchen Ereignisses, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Einem gänzlichen Untergang ist gleichzuhalten: Totalschaden, Diebstahl, Verlust, Vernichtung, dauerhafte Beschlagnahme, dauerhafte Entziehung, Verfallserklärung und dauerhafte Entziehung durch Behörden. Von derartigen Umständen hat der Leasingnehmer den Leasinggeber sofort schriftlich zu verständigen. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten 70 % des Wiederbeschaffungswertes des Leasinggegenstandes übersteigen. Diebstahl, Verlust und Ein- bzw. Entziehung liegen dann vor, wenn die Verfügungsgewalt des Leasingnehmers über den Leasinggegenstand nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Vorfall wiedererlangt wird. Die Abrechnung erfolgt im Falle eines gänzlichen Unterganges gemäß Punkt 10. c).

c) Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die im Antrag vereinbarten Versicherungen bezüglich des Leasinggegenstandes während der gesamten Leasingdauer auf eigene Kosten zum Neuwert zu Gunsten des Leasinggebers zu vinkulieren, sodass zu vereinbaren ist, dass Zahlungen nur an den Leasinggeber zu erfolgen sind und dieser von einem Prämienrückstand vor Leistungsfreiheit des Versicherungsunternehmens zu verständigen ist. Im Fall, dass der Leasinggegenstand ein Kfz ist, hat der Leasingnehmer eine Kollisionskaskoversicherung abzuschließen. Der mit dem Versicherungsunternehmen zu vereinbarende Selbstbehalt darf den Betrag von EUR 750,- nicht überschreiten. Der Abschluss der Versicherung ist dann dem Leasinggeber spätestens binnen 30 Tagen nach Übergabe oder Bereitstellung des Leasinggegenstandes durch Übergabe einer allfälligen Deckungsbestätigung der Versicherungsgesellschaft samt Bestätigung der Vinkulierung nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist oder im Falle eines Prämienrückstandes oder der Kündigung des Versicherungsvertrages ist der Leasinggeber berechtigt, die entsprechenden Versicherungen zu den üblichen Bedingungen bei einer vom Leasinggeber ausgewählten Versicherung auf Kosten des Leasingnehmers abzuschließen. Sämtliche Versicherungskosten gehen zu Lasten des Leasingnehmers. Der Leasingnehmer tritt alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen, soweit diese von der Versicherung anerkannt und festgesetzt sind, an den Leasinggeber ab. Diese Abtretung hat für den Leasingnehmer keine schuldbeitfreiende Wirkung. Der Leasinggeber ist durch die Abtretung nicht verpflichtet, Ansprüche gegen eine Versicherungsgesellschaft klagsweise geltend zu machen. Nimmt der Leasinggeber von einer Klage gegen die Versicherungsgesellschaft Abstand, hat er dies dem Leasingnehmer mitzuteilen, dem es dann überlassen bleibt, selbst die Ansprüche klagsweise geltend zu machen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, Schäden am Leasinggegenstand unverzüglich dem Leasinggeber zu melden.

d) Wird der Leasinggegenstand nach Übergabe oder Bereitstellung, aus welchem Grund auch immer, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich (Partialschaden), bleibt die Verpflichtung des Leasingnehmers zur Bezahlung des Leasingentgeltes während der Leasingdauer gänzlich unberührt. Er hat den betroffenen Leasinggegenstand entweder auf eigene Kosten von einem autorisierten Fachmann reparieren zu lassen oder ihn durch einen gleichwertigen desselben Herstellers zu ersetzen. Sollte dies nicht möglich sein, ist auch ein geeigneter Ersatzlieferant zulässig. Ein derartiger ersetzter Leasinggegenstand geht dann ebenfalls im Weg der Besitzanweisung in das Eigentum des Leasinggebers über. Der Leasingnehmer hat den Leasinggeber davon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

e) Leistungen der Versicherung werden erst auf die letzten Zahlungsverpflichtungen des Leasingnehmers aus diesem Leasingvertrag angerechnet. Die Abwicklung mit der Versicherung obliegt dem Leasingnehmer. Nicht durch die Versicherungsleistung abgedeckte Kosten bzw. Ansprüche des Leasinggebers hat der Leasingnehmer zu tragen.

f) Besteht die begründete Gefahr, dass der Leasinggegenstand durch eine Reparatur nicht vollständig instandgesetzt wird und/oder dass der reparierte oder ersetzte Leasinggegenstand einen erheblich geringeren Wert hat (Totalschaden), und kündigt der Leasinggeber den Leasingvertrag gemäß Punkt 10 auf und verlangt er die Zahlung der noch offenen Leasingentgelte (Leasingraten), ist für die Berechnung des zu zahlenden Betrages Punkt 10 c) anzuwenden. Zug um Zug mit der Zahlung durch den Leasingnehmer übereignet der Leasinggeber den Leasinggegenstand an den Leasingnehmer und tritt ihm alle Ansprüche, insbesondere Versicherungsansprüche hinsichtlich des Leasinggegenstandes bis zur Höhe der vom Leasingnehmer zu leistenden Zahlung ab.

5. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

a) Der Leasinggeber übernimmt gegenüber dem Leasingnehmer keine Gewähr für die Nutzbarkeit des Leasinggegenstandes und dessen Freiheit von Sach und Rechtsmängeln. Insbesondere übernimmt der Leasinggeber keine Haftung dafür, dass der Leasinggegenstand keine Urheber-, Marken-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verletzt. Eine Minderung oder Zurückbehaltung der Leasingraten durch den Leasingnehmer, Schadenersatzansprüche des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber oder vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages durch den Leasingnehmer sind ausgeschlossen.

b) Der Leasinggeber tritt hiermit dem Leasingnehmer alle Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten, ausgenommen den Konditionsanspruch, ab. Darüber hinaus stehen dem Leasingnehmer gegenüber dem Leasinggeber keine Gewährleistungsansprüche zu. Der Leasingnehmer hat alle ihm abgetretenen Ansprüche fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen. Der Leasinggeber haftet auch nicht für die Einbringlichkeit der an den Leasingnehmer abgetretenen Gewährleistungsansprüche.

c) Der Leasinggeber haftet dem Leasingnehmer aus gesetzlichen oder vertraglichen Haftungstatbeständen nur, wenn dem Leasinggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. In jedem Fall einer Haftung des Leasinggebers ist die Haftung beschränkt auf die für den Leasinggeber vorhersehbaren typischen Schäden. Soweit der Leasinggeber nicht selbst haftet, werden dem Leasingnehmer auf Verlangen die Ansprüche abgetreten, die dem Leasinggeber gegenüber allfälligen schädigenden Dritten zustehen.

6. VERTRAGSLAUFDauer UND LEASINGRATEN (LEASINGENTGELT)

a) Das Leasingverhältnis wird entweder auf eine bestimmte Anzahl von Monaten oder auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Dauer des auf bestimmte Dauer abgeschlossenen Vertrages ergibt sich aus der im Leasingantrag festgelegten Dauer. Die Dauer der Befristung

beginnt am Ersten des auf die Übergabe des Leasinggegenstandes an den Leasingnehmer oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme. Sofern sich aus dem Antrag ergibt, dass dieser Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde, kann dieser von beiden Vertragsparteien jeweils zum Ende jedes Leasingmonats unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden. Der Leasingnehmer verzichtet jedoch bei Verträgen mit unbestimmter Dauer auf eine Aufkündigung vor Ablauf der im Leasingantrag festgelegten Dauer des Kündigungsverzichts. Die Dauer des Kündigungsverzichts beginnt am Ersten des auf die Übergabe des Leasinggegenstandes an den LN oder der vertragswidrigen Verweigerung der Annahme folgenden Kalendermonats. In der Zeit zwischen Übergabe des Leasinggegenstandes an den Leasingnehmer (oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme) und Beginn des Leasingverhältnisses ist der Leasingnehmer entgeltlicher Benutzer des Leasinggegenstandes unter sinngemäßer Geltung des Leasingvertrages. Für diesen Zeitraum entrichtet der Leasingnehmer pro Tag ein Dreißigstel der monatlichen Leasingrate. Dieser Betrag wird dem Leasingnehmer gesondert in Rechnung gestellt und ist prompt zur Zahlung fällig.

b) Die Höhe der Leasingraten ergibt sich aus dem jeweiligen Leasingantrag. Die im Leasingvertrag genannten Beträge erhöhen sich immer um die jeweils geltende Umsatzsteuer. Die erste Leasingrate zuzüglich USt im gesetzlichen Ausmaß ist fällig am Monatsersten, welcher der Übergabe des Leasinggegenstandes an den Leasingnehmer oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme folgt. Die Folgeraten sind dann jeweils am Ersten der Folgemonate ohne jeden Abzug und zuzüglich gesetzlicher USt fällig, es sei denn, dass andere Zahlungsweisen im jeweiligen Leasingantrag vereinbart werden. Sofern daher eine vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart wurde, sind die weiteren Leasingraten jeweils am Ersten eines jeden Kalendermonats, welches vierteljährlich folgt, fällig. Dies gilt mutatis mutandis für halbjährliche und jährliche Zahlungsweisen. Im Fall der Vereinbarung eines schriftlichen Tilgungsplanes ergibt sich die Fälligkeit der Leasingraten aus diesem. Wird der Leasinggegenstand nach der Übergabe, aus welchem Grund auch immer, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich, bleibt die Verpflichtung des Leasingnehmers zur Bezahlung des Leasingentgelts während der im Leasingantrag festgelegten Dauer des Leasingvertrages aufrecht. Sonderzahlungen sind vor der Bestellung des Leasinggegenstandes auf das Konto des Leasinggebers einzuzahlen. Der Leasingnehmer trägt die auf das Leasingentgelt oder andere Zahlungen entfallende USt in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe. Für Zahlungen, die der Leasinggeber vor der Übergabe des Leasinggegenstandes an den Leasingnehmer oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme leistet, wird er dem Leasingnehmer Zinsen in Höhe von sechs Prozentpunkten (600 Basispunkten) über dem Referenzzinssatzes berechnen. Der Nichterhalt der Rechnung des Leasinggebers berechtigt den Leasingnehmer nicht, die Leasingentgelte nicht zu bezahlen, da die Forderung durch den Leasingvertrag und auch eventuell bereits erhaltene Rechnungen hinreichend bestimmt ist.

c) Die vereinbarten Leasingraten basieren auf den zum Zeitpunkt der Antragstellung dem Leasinggeber bekannten Anschaffungskosten des Leasinggegenstandes, den vereinbarten Sonderzahlungen, der Leasingdauer und beinhalten Verzinsung und (Teil-)Amortisation der Anschaffungskosten. Verändert sich der im Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreis, so verändern sich die Leasingraten im gleichen Verhältnis. Das Leasingentgelt basiert hinsichtlich des Zinsbestandteiles auf dem Referenzzinssatz. Verändert sich die Höhe des Referenzzinssatzes zwischen dem Tag des Leasingantrages und dem Tag der Übernahme um mehr als 0,3 Prozentpunkte (=30 Basispunkte), so ist der Leasinggeber berechtigt, die Zinsbestandteile im gleichen Verhältnis und somit die Leasingraten anzupassen.

d) Im Falle eines variabel vereinbarten Zinssatzes bildet der im Leasingantrag unter „Konditionen“ angeführte Referenzzinssatz die Grundlage für die Anpassung des Leasingentgelts. Die Anpassung des variablen Sollzinssatzes erfolgt anhand des von der Österreichischen Nationalbank im statistischen Monatsheft verlaublichten 3-Monats-EURIBOR. Die Anpassung erfolgt immer am Beginn eines jeden Kalenderquartals. Handelt es sich bei den vorgenannten Stichtagen um keinen Banktag, ist der am nächstfolgenden Banktag verlaublicht 3-Monats-EURIBOR maßgeblich. Die Anpassung erfolgt jeweils in dem Ausmaß, in dem sich der verlaublicht 3-Monats-EURIBOR am letzten Tag jenes Kalendermonates, welches in der Mitte des Kalenderquartals vor dem Anpassungsstichtag liegt (je ein Festsetzungstag), nach oben oder nach unten verändert hat. Die erstmalige Anpassung erfolgt mit der ersten Leasingrate. Dies im Verhältnis zu dem im Antrag genannten Referenzzinssatz. Änderungen bis zu EUR 10,00 exkl. gesetzl. USt bleiben unberücksichtigt, wirken sich aber bei Überschreiten dieser Stufe voll aus. Fällt der 3-Monats-EURIBOR an einem Festsetzungstag unter 0%, erfolgt am darauffolgenden Anpassungsstichtag keine Anpassung des Referenzzinssatzes in jenem Ausmaß, in welchem der 3-Monats-EURIBOR unter 0% ist. Solange der 3-Monats-EURIBOR an einem oder mehreren darauffolgenden Festsetzungstagen negativ ist, erfolgt keine Anpassung des Referenzzinssatzes. Steigt der 3-Monats-EURIBOR an einem Festsetzungstag wieder über 0%, erfolgt am nächsten Anpassungsstichtag eine Anpassung des Referenzzinssatzes in dem Ausmaß, in welchem der 3-Monats-EURIBOR wieder über 0% steigt. Jede Erhöhung oder Senkung ist bereits mit dem Beginn des Monats, in dem die Wertsicherung auslösenden Stichtag liegt, wirksam. Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme einer nicht geänderten Leasingrate bedeutet keinen Verzicht auf den Änderungsanspruch. Änderungsansprüche können auch für die Vergangenheit gefordert werden.

e) Alle Kosten, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Vertragsabschlusses, mit dem Abschluss dieses Leasingvertrages und der Erfüllung desselben entstehen, wie etwa die Kosten eines eventuellen Schätzgutachters, des Transportes, der Montage und des Anschlusses des Leasinggegenstandes, Versicherungen sowie vor allem die Rechtsgeschäftsgebühr aber auch Kosten der zweckentsprechenden Abwehr von Ansprüchen, die hinsichtlich des Leasinggegenstandes gemacht werden, trägt der Leasingnehmer. Diese Kosten sind dem Leasinggeber gemäß dem tatsächlichen Aufwand nach Aufforderung zu ersetzen.

f) Die Leasingraten sind auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Abgaben Abschreibungsmodalitäten, Refinanzierungsbedingungen und den gesetzlichen Bedingungen der Eigenkapitalunterlegung gemäß BWG kalkuliert. Ändern sich diese während der Vertragslaufzeit oder werden neue Abgaben oder neue Bestimmungen zur Eigenkapitalunterlegung eingeführt, so ist der Leasinggeber berechtigt, eine Anpassung der Leasingraten vorzunehmen. Darüber hinaus ist der Leasinggeber berechtigt, bei einer Verschlechterung der Bonität des Leasingnehmers das Leasingentgelt zu erhöhen, sofern der Leasinggeber aufgrund der Vereinbarung über die Refinanzierung dieses Vertrages ebenso zur Leistung höherer Beträge verpflichtet ist.

g) Bei Zahlungsverzug hat der Leasingnehmer Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a., mindestens jedoch 1,2 % pro Monat bei monatlicher Kapitalisierung, zu entrichten. Die Verzugszinsen werden monatlich im Nachhinein berechnet und jeweils dem Kapital zugeschlagen. Zusätzlich hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber für jede Mahnung, ob mündlich oder schriftlich, eine Mahngebühr laut jeweils aktueller Spesenabrechnung zu bezahlen.

Kosten für jede Intervention zum Inkasso, Kosten zur Sicherstellung bzw. zur Einziehung des Leasinggegenstandes, Exszindierungskosten als auch Kosten für Sachverständigengutachten sind dem Leasinggeber vom Leasingnehmer jedenfalls gemäß dem tatsächlichen Aufwand nach Aufforderung zu ersetzen.

h) Eingänge auf das Konto des Leasinggebers werden - ungeachtet etwaiger Zahlungswidmungen - zuerst zur Abdeckung von Kosten und Verzugszinsen und erst dann zur Abdeckung der ausstehenden Leasingraten verwendet. Der Leasinggeber behält sich jedoch vor, eingehende Beträge nach eigenem freien Ermessen zur Abdeckung von Nebenkosten, älterer offener Entgelte oder laufender Entgelte zu verwenden. Eine Zahlung gilt als durch den Leasingnehmer geleistet, wenn sie ohne Widerspruch dem Bankkonto des Leasinggebers gutgeschrieben ist. Bei Bestehen mehrerer Verträge steht es dem Leasinggeber frei Zahlungen, ungeachtet etwaiger Widmungen, auf eventuelle Rückstände der Verträge in seinem Ermessen aufzuteilen. Weiters werden - ungeachtet etwaiger Zahlungswidmungen - Zahlungen des Leasingnehmers, sofern dieser mehrere aufrechte Verträge mit dem Leasinggeber hat, aliquot (im Verhältnis zum jeweils aushaftenden Kapital) auf alle aufrechten Verträge verteilt.

i) Der Leasingnehmer verpflichtet sich, zugunsten des Leasinggebers einen Bankeinzug für die vereinbarten Entgelte zu unterfertigen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

j) Sofern der Leasingnehmer ein Lastschriftverfahren mit dem Leasinggeber abgeschlossen hat, erfolgt die Vorankündigung (pre-notification) zum Zeitpunkt der Rechnungslegung. Dies gilt für alle Zahlungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Leasingvertrag.

k) Spesen für von dem Leasingnehmer gewünschte Änderungen der Zahlungsmodalitäten, Vertragsübernahme, Mahngebühr und andere welche in der geltenden Tariffiste angeführt sind, werden vom Leasinggeber nach den darin genannten Tarifen in Rechnung gestellt und sind vom Leasingnehmer unverzüglich zu bezahlen. Der Leasinggeber hat das Recht, dass ihm die jeweils geltende Tariffiste auf Anforderung unentgeltlich zugesandt wird.

l) Hat der Leasingnehmer eine monatliche Servicepauschale mit dem Leasinggeber vereinbart, so sind die folgenden Leistungen durch die Servicepauschale inkludiert: Änderungen Firmenwortlaut, Adresse und Bankverbindung, Gebührenaufstellung, Kontoauszug pro Jahr, Rechnungskopie, Dokumentenversand, Stundungsgebühr und Rückbuchung laut Informationsblatt Servicepauschale. Die Verrechnung folgt der vereinbarten Fälligkeit der Leasingraten. Die Servicepauschale unterliegt dem in Punkt 6.a. vereinbarten Kündigungsverzicht. Wenn der Leasingnehmer keine Servicepauschale vereinbart hat bzw. Leistungen die nicht in der Servicepauschale inkludiert sind, werden diese von dem Leasinggeber nach den genannten Tarifen in Rechnung gestellt und sind vom Leasingnehmer unverzüglich zu bezahlen.

7. VORAUSZAHLUNG

Eine vereinbarte Leasingentgeltvorauszahlung ist vor Bestellung des Leasinggegenstandes fällig. Sie wurde bei der Berechnung der monatlichen Leasingrate bereits insofern berücksichtigt, als die Leasingentgeltvorauszahlung bereits die Berechnungsbasis für die Leasingraten minderte. Die Leasingentgeltvorauszahlung wird daher bei jeder Art der Vertragsauflösung (anteilig) zurückgezahlt.

8. GEBRAUCH und UNTERHALTUNG, EIGENTUM und ZULASSUNG

a) Der Leasingnehmer wird den Leasinggegenstand auf seine Kosten jederzeit in ordnungsgemäßen und funktionsfähigem Zustand erhalten und insbesondere erforderliche Reparaturen und Wartungsarbeiten (Services, Garantie- und Wartungsinspektionen) durchführen lassen. Sämtliche am Leasinggegenstand notwendige Arbeiten müssen ausschließlich von dazu behördlich befugten Professionisten bzw. in einer für den Leasinggegenstand bestehenden Markenwerkstätte vorgenommen werden. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, den Leasinggegenstand pfleglich und sachgemäß zu behandeln, vor Überbeanspruchung zu schützen und jederzeit in gutem betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Der Leasingnehmer hat für das ordnungsgemäße Funktionieren der am Leasinggegenstand angebrachten Zähl- und Messwerke zu sorgen, die der Ermittlung des Umfanges der tatsächlichen Benutzung dienen. Jede Manipulation des Kilometerzählers bei Kfz ist untersagt. Dem Leasingnehmer ist es untersagt, den Leasinggegenstand für Rennen oder sonstige vom normalen Gebrauch eines Kfz abweichende Zwecke zu verwenden, und er nimmt zur Kenntnis, dass der Leasinggegenstand für solche Zwecke nicht tauglich ist. Der Leasingnehmer wird die am Leasinggegenstand bestehenden gewerblichen Schutzrechte, wie insbesondere Urheber-, Marken- und Patentrechte nicht verletzen und den Leasinggegenstand nicht verändern oder widerrechtlich vervielfältigen. Etwaige Rechtsvorschriften sowie Anweisungen und Auflagen des Lieferanten für den Gebrauch oder die Erhaltung des Leasinggegenstandes sind zu beachten. Die Wartungskosten trägt jedenfalls der Leasingnehmer. Jede Ortsveränderung und/oder Gebrauchsüberlassung oder Untervermietung an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers, die dieser verweigern kann.

b) Ohne Zustimmung des Leasinggebers darf der Leasingnehmer keine Änderungen oder Einbauten an dem Leasinggegenstand vornehmen. Der Leasinggeber kann verlangen, dass die von ihm nicht finanzierten Teile soweit sie nicht im Rahmen der Wartung eingebaut wurden vor Rückgabe des Leasinggegenstandes auf Kosten des Leasingnehmers entfernt werden und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Nicht entfernte Einbauten gehen mit Rückgabe entschädigungslos in das Eigentum des Leasinggebers über. Der Leasingnehmer darf den Leasinggegenstand ohne Zustimmung des Leasinggebers nicht derart mit anderen Gegenständen verbinden, dass er unselbständiger Bestandteil derselben wird. Erfolgt dennoch eine Verbindung, hat der Leasingnehmer dafür zu sorgen, dass der Leasinggeber das Miteigentum an der neuen Sache erlangt, andernfalls wird der Leasingnehmer schadenersatzpflichtig.

c) Der Leasinggegenstand steht und verbleibt im Eigentum des Leasinggebers. Für den Fall der Verleasung von Kfz wird der Leasinggegenstand auf den Namen des Leasingnehmers zum Verkehr zugelassen. Der Leasingnehmer hat alle dafür erforderlichen Maßnahmen zur eigene Kosten selbst vorzunehmen. Der Typenschein/ Einzelgenehmigungsbescheid/COC-Papier enthält einen Hinweis auf das Eigentum des Leasinggebers und wird vom Leasinggeber verwahrt. Der Leasinggeber stimmt lediglich einer Anmeldung/Zulassung in Österreich zu. Der Typenschein / Einzelgenehmigungsbescheid /COC-Papier ist nach erfolgter Anmeldung umgehend dem Leasinggeber zu übergeben. Der Typenschein/ Einzelgenehmigungsbescheid/COC-Papier verbleibt während der gesamten Dauer des Leasingvertrages beim Leasinggeber. Grundsätzlich stimmt der Leasinggeber einer Nutzung des Leasingobjektes im Ausland nicht zu. Sollte eine Nutzung im Ausland erforderlich sein, so ist die schriftliche Zustimmung des Leasinggebers unbedingt erforderlich.

d) Während der üblichen Geschäftszeiten ist dem Leasinggeber nach Voranmeldung jederzeit Zutritt zum Leasinggegenstand gestattet. Der Leasingnehmer wird den Leasinggegenstand vor Zugriffen Dritter schützen, den Leasinggeber unverzüglich über alle Ereignisse unterrichten, die

geeignet sind, das Eigentum des Leasinggebers zu beeinträchtigen, und den Leasinggeber auf eigene Kosten bei notwendigen Abwehrmaßnahmen unterstützen. Im Schadensfall ist unverzüglich Mitteilung an den Leasinggeber zu erstatten.

e) Der Leasingnehmer darf über den Leasinggegenstand rechtsgeschäftlich nicht verfügen. Er darf ihn insbesondere nicht veräußern, verpfänden oder vermieuten, es sei denn der Leasinggeber hat einer Gebrauchsüberlassung oder Untervermietung durch den Leasingnehmer an Dritte vorher schriftlich zugestimmt. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber jeden Wechsel seines Wohn- und Geschäftsortes schriftlich bekannt zu geben. Der Leasingnehmer stimmt einer Anmerkung des Fremdeigentums gemäß § 297a ABGB ausdrücklich zu und wird – nach Aufforderung durch den Leasinggeber – die entsprechenden, hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben.

f) Der Leasinggeber ist berechtigt zur persönlichen Identifizierung des Leasingnehmers ein Postidentverfahren anzuwenden. Der Leasingnehmer stimmt zu, bei einem vom Leasinggeber beauftragten Postidentverfahren mitzuwirken.

9. RÜCKGABE DES LEASINGGEGENSTANDES, ANSPRÜCHE AUS DEM RESTWERT

a) Bei Beendigung des Leasingvertrages durch Zeitablauf oder Kündigung hat der Leasingnehmer den Leasinggegenstand in einwandfreiem Zustand von der üblichen Abnutzung abgesehen an einen ihm vom Leasinggeber schriftlich mitgeteilten Ort innerhalb von Österreich, auf eigene Kosten und Gefahr transportversichert, zurückzusenden. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber zugleich mit dem Leasinggegenstand sämtliche für die unbeschränkte Benutzbarkeit des Leasinggegenstandes notwendigen Unterlagen, Dokumente, Schlüssel etc. zu übergeben. Können Unterlagen, Dokumente, Schlüssel etc. vom Leasingnehmer nicht übergeben werden, trägt er die angemessenen Kosten der Ersatzbeschaffung. Ist das Leasingobjekt ein Kfz so hat es zumindest der EUROTAX-Klasse 2 zu entsprechen und darf die im Antrag vereinbarten Höchstkilometer nicht überschreiten. Bei verspäteter Rückgabe hat der Leasingnehmer zusätzlich zum laufenden Leasingentgelt für jeden angefangenen Monat eine Pauschalnutzungsentschädigung in Höhe der laufenden monatlichen Leasingrate (zuzüglich einer allfälligen Versicherung, insbesondere Kollisionskaskoversicherung) für erhöhte Verwaltungskosten, verspätete Wiederverwertungsmöglichkeit und verzögerte Weitervermietungsmöglichkeit zu zahlen. Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe bestehen alle Pflichten des Leasingnehmers aus dem Leasingvertrag fort. Der Leasingnehmer hat bei Vertragskündigung oder Vertragsbeendigung die Stellung eines Prekaristen.

b) Stellt der Leasinggeber nach Erhalt des zurückgegebenen Leasinggegenstandes Mängel fest, die über die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandene Abnutzung hinausgehen, kann der Leasinggeber Beseitigung auf Kosten des Leasingnehmers verlangen. Ist der bedungene Rückgabestatus nicht zweifelsfrei vorhanden, kann vom Leasinggeber ein Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen auf Kosten des Leasingnehmers eingeholt werden, das auch den Aufwand für die Herstellung des bedungenen Rückgabestatus angibt. Den Wiederherstellungsaufwand hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber nach Aufforderung zu ersetzen.

c) Wurde ein Restwert vereinbart und endet das Leasingverhältnis durch Zeitablauf oder Kündigung, dann kann der Leasinggeber wählen, ob er sich mit der Erfüllung des Punktes 9 b) begnügt oder ob er den Leasinggegenstand durch Verkauf verwertet. Der Leasinggeber wird nur gegen Barzahlung, unter Ausschluss sämtlicher Gestaltungsrechte und nur an Käufer, welche keine Verbraucher im Sinne des KSchG sind, verwerfen. Sofern der Leasinggeber den Verkauf wählt, entfallen die Herstellung des bedungenen Rückgabestatuses und die Ablöse des Wiederherstellungsaufwandes. Liegt nach der Verwertung der Nettoverwertungserlös (Nettoverkaufspreis abzüglich der bei der Verwertung auflaufenden Kosten) des Leasinggegenstandes unter dem vereinbarten Restwert, ist der Leasingnehmer verpflichtet, die gesamte Differenz zwischen dem Nettoverwertungserlös und dem vereinbarten Restwert binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe an den Leasinggeber zu bezahlen. Weiters hat der Leasingnehmer für sämtliche Mindererlöse verschuldensunabhängig einzustehen, die daraus resultieren, dass das Leasingobjekt als Kfz nicht der EUROTAX-Klasse 2 entspricht bzw. die im Antrag vereinbarten Höchstkilometer überschritten wurden bzw. – sofern das Leasingobjekt kein Kfz ist – nicht dem gemäß Punkt 9. a) vereinbarten Zustand entspricht. Weiters trägt der Leasingnehmer sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern aus der Vertragsauflösung, für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Verwahrung, Verwertung zuzüglich aller Nebenkosten.

d) Gelingt es dem Leasinggeber nicht, bei der Verwertung des Leasinggegenstandes zumindest den Restwert zuzüglich gesetzlicher USt zu erzielen, hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber die Differenz zu ersetzen. Ein Übererlös verbleibt beim Leasinggeber. Der Leasingnehmer hat alle Verwertungskosten zu tragen. Sollte der Leasinggegenstand – auch ohne Verschulden des Leasingnehmers – nicht zurückgestellt werden, hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber den Restwert zu ersetzen.

e) Dem Leasinggeber steht das einseitig ausübbares Recht (Andienungsrecht) zu, anstelle der in Punkt 9 c) geregelten Vorgangsweise vom Leasingnehmer am Ende der vereinbarten Kündigungsverzichtsfrist im Fall eines vereinbarten Restwertes den Ankauf des Leasinggegenstandes zum im Leasingvertrag vereinbarten Restwert zuzüglich gesetzlicher USt zu verlangen. Der Kaufpreis ist binnen 7 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Leasinggeber fällig. Der Leasinggeber als Verkäufer leistet keine Gewähr für eine gewisse Beschaffenheit oder einen bestimmten Ertrag des Leasinggegenstandes. Der Leasingnehmer als Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadenersatz- und ähnlichen Ansprüchen.

10. VORZEITIGE KÜNDIGUNG, ANSPRÜCHE AUS DER VORZEITIGEN VERTRAGSAUFLÖSUNG

a) Dem Leasinggeber steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn:

- der Leasingnehmer unrichtige Angaben gemacht hat, oder beim Abschluss des Leasingvertrages oder dessen Änderung Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Leasinggeber die Zustimmung zum Vertrag oder zu dessen Änderung nicht erteilt hätte;
- der Leasingnehmer mit der Zahlung einer Leasingrate oder sonstigen Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag in Verzug ist;
- der Leasingnehmer seine Zahlungen endgültig einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, oder ein Eröffnungsgrund eines derartigen Verfahrens vorliegt;
- der Leasingnehmer stirbt oder handlungsunfähig wird oder sein Geschäft (Unternehmen) aufgibt oder veräußert;

LE_AGB_1215

- sich eine wesentliche Beeinträchtigung der Haftungsbasis oder der Vermögensverhältnisse des Leasingnehmers gegenüber dem bei Vertragsabschluss gegebenen Zustand ergibt und dadurch die Ansprüche des Leasinggebers gefährdet scheinen;

- der Leasingnehmer trotz schriftlicher Mahnung einen vertragswidrigen Gebrauch des Leasinggegenstandes nicht einstellt oder gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Leasingvertrages verstößt;

- der Leasingnehmer den Leasinggegenstand vertragswidrig nicht übernimmt;

- der Leasinggegenstand gestohlen wurde oder im Schadensfall ein wirtschaftlicher Totalschaden eintritt (ob ein Totalschaden vorliegt ist nach den Versicherungsbestimmungen zu entscheiden);

- der Leasingnehmer trotz zweimaliger Aufforderung durch den Leasinggeber keine ausreichenden Unterlagen zur Verifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers oder amtliche Lichtbildausweise der vertretungsbefugten Organe zur Verfügung stellt;

- der Leasingnehmer oder ein ihm nahestehendes Unternehmen einen Vertrag mit dem Leasinggeber oder einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe BNP Paribas verletzt und/oder wichtige Gründe für eine Vertragsauflösung mit dem vertragsverletzenden Unternehmen (dem Leasingnehmer oder einem ihm nahestehenden Unternehmen) bestehen.

b) Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß Punkt 10 a), ausgenommen in den Fällen, in denen der Leasinggegenstand untergegangen ist, ist der Leasingnehmer unverzüglich zur Rückgabe des Leasinggegenstandes im Sinne des Punktes 9 verpflichtet. Der Leasingnehmer gestattet dem Leasinggeber hiermit unwiderruflich, zur Inbesitznahme des Leasinggegenstandes seine Räumlichkeiten zu betreten. Unbeschadet des Rechts auf Herausgabe/Inbesitznahme hat der Leasingnehmer auf Verlangen des Leasinggebers den Leasinggegenstand auf eigene Kosten an einen von dem Leasinggeber schriftlich mitgeteilten Ort in Österreich transportversichert zurückzusenden.

c) Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß Punkt 10 a) ist der Leasingnehmer verpflichtet, eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von drei monatlichen Leasingraten in der zuletzt gültigen Höhe an den Leasinggeber zu bezahlen. Weiters ist der Leasingnehmer verpflichtet, verschuldensunabhängig den Nichterfüllungsschaden zu leisten. Dieser setzt sich insbesondere aus der Summe aller zwischen Vertragsauflösung und ursprünglich vereinbartem Vertragsende bzw. Ablauf der Kündigungsverzichtsfrist des Leasingnehmers noch zu zahlenden Leasingraten zuzüglich den Restwert, abgezinst mit dem zum Zeitpunkt der Abzinsung geltenden Basiszinssatz (maximal jedoch der Referenzzinssatz), zusammen. Ein allfälliger Verwertungserlös wird angerechnet. Die darüber hinausgehende Geltendmachung des Nichterfüllungsschadens bleibt dem Leasinggeber vorbehalten und besteht neben allen anderen Ansprüchen aus diesem Leasingvertrag – wie auf die bereits fälligen, jedoch noch nicht gezahlten Leasingraten zuzüglich gesetzlicher USt und Zinsen.

d) Die Schadenersatzforderung bzw. Konventionalstrafe ist sofort fällig und gemäß Punkt 6 h) dieses Leasingvertrages zu verzinsen. Dem Leasinggeber steht in jedem Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung eine Bearbeitungsgebühr (insbesondere für die Abdeckung von Refinanzierungskosten, die dem Leasinggeber aufgrund der vorzeitigen Auflösung des Vertrages angelastet werden) im Ausmaß von zwei Leasingraten in der zuletzt gültigen Höhe zu.

11. ABTRETUNG, SOLIDARHAFTUNG UND AUFRECHNUNG

a) Der Leasingnehmer kann Ansprüche und seine Rechte und Pflichten aus diesem Leasingvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers an Dritte abtreten. Jede Übertragung dieses Leasingvertrages und/oder von Rechten und Pflichten aus diesem Leasingvertrag, durch den Leasingnehmer an einen Dritten, in welcher Form auch immer, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers.

b) Mehrere Leasingnehmer haften für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

c) Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen, die er gegen den Leasinggeber hat, mit Forderungen des Leasinggebers aus diesem Leasingvertrag aufzurechnen.

d) Der Leasinggeber ist ohne Erfordernis der Zustimmung durch den Leasingnehmer berechtigt, diesen Leasingvertrag und/oder Rechte und Pflichten aus diesem Leasingvertrag mit schuldbefreiender Wirkung an einen Dritten zu übertragen.

12. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

a) Sollte eine Bestimmung dieses Leasingvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt. Sollten Bestimmungen nicht durchgeführt werden, so bleiben sie dennoch in Kraft.

b) Dieser Leasingvertrag enthält alle Vereinbarungen der Parteien über den Leasinggegenstand. Änderungen und Ergänzungen dieses Leasingvertrages bedürfen der Schriftform. Erklärungen des Leasinggebers sind rechtswirksam, wenn sie dem Leasingnehmer an die vom ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden.

c) Dieser Leasingvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist der Sitz des Leasinggebers in Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Leasingvertrag ist das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt.

13. AUSKUNFT UND DATENSCHUTZ

a) Der Leasingnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Leasinggeber die personenbezogenen Daten des Leasingnehmers speichert und verarbeitet und für die Durchführung dieses Vertrages falls erforderlich insbesondere zwecks Refinanzierung, Bonitätsprüfung, Entgeltansprüche oder Forderungseintreibung insbesondere an folgende Dritte übermittelt: BNP Paribas Lease Group SA, CETELEM IFN SA, den Lieferanten, den Hersteller der Einrichtungen, Kreditschutzverband von 1870 oder ein anderes Unternehmen bzw. Anwaltsbüro, das der Leasinggeber zur Eintreibung einer Forderung als Erfüllungsgehilfen benutzen könnte. Der Leasinggeber wird dabei die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des DSGVO 2000 beachten und diese auch bei Dienstleistungsverhältnissen mit Dritten wahrnehmen. Der Leasingnehmer ist berechtigt, die erteilte Zustimmung jederzeit schriftlich zu widerrufen. Der Leasingnehmer bindet zu diesen Zwecken die unter diesem Punkt genannten Gesellschaften ausdrücklich auch von allfälligen vertraglichen oder gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen gegenüber, insbesondere auch vom Bankgeheimnis gem. öBVG in der jeweils geltenden Fassung.

b) Der Leasingnehmer verpflichtet sich, dem Leasinggeber alle Informationen wahrheitsgetreu offen zu legen und Auskünfte zu erteilen, damit dieser die wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers beurteilen kann. Der Leasinggeber wird diese Informationen vertraulich

behandeln. Insbesondere verpflichtet sich der Leasingnehmer, die Unterlagen zum wirtschaftlichen Berechtigten seines Unternehmens zu übermitteln und Änderungen des wirtschaftlichen Berechtigten unaufgefordert und unverzüglich dem Leasinggeber bekanntzugeben. Weiters verpflichtet sich der Leasingnehmer bis spätestens zehn Monate nach dem Bilanzstichtag des Leasingnehmers den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) sowie gegebenenfalls den Lagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahres dem Leasinggeber zu übermitteln.